

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Vertragshaftung ÖNORM B2110 (Pkt. 12.4.) -

AH3828.12

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1 sowie abweichend von Art 7.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung gem. Pkt. 12.4 ÖNORM B2110 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Ansprüche aus unvermeidbaren Schäden
3. Art 2.1 AHVB findet keine Anwendung.
4. Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein